

Gartenordnung

des Kleingartenvereins „Elblößnitz“ e.V. Radebeul (Beschluss vom 25.05.2024)



1. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen der Gartenordnung sind

- das Bundeskleingartengesetz (BKleingG)
- die Rahmenkleingartenordnung des LSK e.V.
- die Bauordnung des Kreisverbandes der Gartenfreunde e.V. Meißen
- die Polizeiverordnung der Stadt Radebeul

in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Gartenordnung stellt eine **Ergänzung** zur Rahmenkleingartenordnung des LSK e.V. dar. Jeder Pächter ist verpflichtet, die Bestimmungen der Rahmenkleingartenordnung des LSK e.V. und die hier getroffenen Festlegungen einzuhalten.

2. Nutzung des Kleingartens

Der Kleingarten ist ausschließlich kleingärtnerisch zu nutzen. Er ist so einzurichten, dass die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und die Erholungsfunktion in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen (mindestens ein Drittel der Parzellenfläche sind für Obst- und Gemüseanbau zu nutzen).

Bei Anpflanzungen von Gehölzen sind nachteilige oder behindernde Auswirkungen auf die Nachbargärten zu vermeiden.

Wurzeln und Äste, die störend bzw. schädigend in Nachbargärten oder Gartenwege hineinragen, sind auf Verlangen des Nachbarn oder des Vorstandes zu beseitigen.

Jeder Kleingarten ist mit der im Unterpachtvertrag zugeordneten Gartennummer zu versehen. Diese muss von außerhalb des Gartens gut sichtbar sein.

Sicherheitshinweis: In der Gartenanlage gibt es **kein** Trinkwasser. Das Wasser darf nur zum Gießen verwendet werden.

3. Bebauung im Kleingarten

Im Kleingarten ist nur ein Baukörper von bis zu 10% der Parzellengröße, jedoch mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig.

Das Errichten oder Verändern von Gartenlauben sowie des Elektroanschlusses erfordert die Zustimmung des Vorstandes, ohne diese Zustimmung erlischt der Bestandsschutz von diesem Gebäude. Für die Baumaßnahmen sind die Richtlinien der Bauordnung des Kreisverbandes einzuhalten.

Jedes Bauvorhaben, welches einen Bauantrag benötigt, darf erst nach Erhalt der Zustimmung von der Baukommission, begonnen werden.

Regenwasser aus der Dachentwässerung ist aufzufangen und vorrangig als Gießwasser zu verwenden.

Sämtliche Wasserleitungen inkl. Absperrhähne der Parzellen sind Eigentum des Vereins. Für Wasserleitungen nach dem Absperrhahn ist der jeweilige Pächter verantwortlich.

Arbeiten an den Wasserleitungen, für die der Verein verantwortlich ist, können bis auf Havariefälle nur außerhalb der Gartensession (April bis Oktober) durchgeführt werden. Sollten Arbeiten an den Wasserleitungen notwendig sein, ist der Vorstand min. 4 Wochen im Voraus darüber schriftlich zu informieren.

Das Aufstellen eines transportablen Badebeckens (Kinderplanschbecken) bis zu einem Fassungsvermögen von 1m³ bei einer maximalen Füllhöhe von 0,5 m ist gestattet (Durchmesser bis 2 m bzw. Grundfläche von ca. 3 m²).

Da das Wasser zum Gießen verwendet werden soll, darf dem Wasser kein Chlor zugesetzt werden.

Größere Badebecken, die auf der Basis vorangegangener Gartenordnungen genehmigt worden sind, erhalten Bestandsschutz. Der bestehende Bestandsschutz ist vom Pächter durch einen genehmigten Bauantrag nachzuweisen.

Bei Pächterwechsel erlischt der Bestandsschutz.

Ein Partyzelt bis maximal 9 m² Grundfläche darf während der Sommermonate (Mai-September) aufgestellt werden, wenn keine Beeinträchtigung der Nachbargärten erfolgt.

Gewächshäuser die nicht für ihren ursprünglichen Zweck genutzt werden, sind zu entfernen.

Für das Anlegen eines künstlichen Teiches ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich (siehe Bauordnung des Kreisverbandes). Gestattet sind nur Teiche bis zu einer Größe von 4 m² und einer maximalen Tiefe von 1,10 m.

Achtung: Kindersicherheit ist ständig zu garantieren!

Fest installierte Kinderspielgeräte sind ebenfalls genehmigungspflichtig (Bauantrag gemäß Bauordnung des Kreisverbandes).

Bestandsschutz für bereits vorhandene Geräte besteht, wenn ein genehmigter Bauantrag vorhanden ist und diese Geräte fachgerecht errichtet wurden und keine Beeinträchtigung der Nachbargärten erfolgt.

4. Tierhaltung

Für Hunde gilt außerhalb des Kleingartens Leinenzwang. Besteht für den Hund generelle Maulkorbpflicht, so gilt diese auch für die öffentlichen Bereiche innerhalb der Gartenanlage. Verunreinigungen sind durch den Tierführer unverzüglich zu beseitigen. Während des Aufenthaltes im Garten hat der Tierführer den Hund unter Aufsicht zu halten und sicherzustellen, dass Nachbarn nicht belästigt werden.

Verwilderte Katzen und andere Streuner dürfen nicht gefüttert werden.

5. Wege und Einfriedungen

Parzellen können zum Weg durch einen Zaun oder eine Hecke abzuschließen, wobei eine Höhe von 1,20 m nicht überschritten werden darf.

Die festgelegten Grenzen der Parzellen sind zu achten und zu wahren. Die Grenzmarkierungen bzw. Einfriedungen sind zu pflegen. Zudem sind die angrenzenden Wege um die Parzelle herum zur Hälfte von Bewuchs freizuhalten.

Die Gestaltung der Nachbarschaftsgrenzen ist mit den jeweiligen Nachbarn gemeinsam zu errichten, zu verändern oder zu beseitigen. Als Ausführung sollte ein Zaun oder eine niedrig wachsende Hecke gewählt werden, dabei sollte eine Höhe von 0,80m nicht überschritten werden.

Sichtschutz darf höchstens auf einem Drittel der Grenze zur Nachbarparzelle errichtet bzw. angepflanzt werden. Die Höhe ist auf 1,80 m begrenzt. Als Grenzabstand gilt die halbe Höhe des Sichtschutzes, mindestens aber 0,70 m.

Die Anlagenwege sind von Baumbestand und Bewuchs freizuhalten.

6. Kompostierung und Entsorgung

Unrat- und Gerümpelablagerungen im Kleingarten und auf angrenzendem Gelände sowie auf Wegen und Gemeinschaftsflächen sind nicht zulässig. Das Hinüberwerfen und Ablagern von Abfällen, Steinen usw. in Nachbargärten ist verboten.

Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle und Bauschutt ist jeder Pächter selbst verantwortlich.

Dazu sind die öffentlichen Entsorgungsfirmen zu nutzen.

Verbrennen von Abfällen und offene Feuer im Freien sind verboten.

7. Beziehungen zwischen Vereinsmitgliedern

Zur Sicherung der Erholung der Vereinsmitglieder und der Gäste sind die nachbarschaftlichen Beziehungen so zu gestalten, dass die individuellen und gemeinschaftlichen Interessen gewahrt sind und keine Belästigungen entstehen.

Arbeiten, insbesondere der Betrieb von Häckslern, Rasenmähern, Bohrmaschinen u.a., die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen

Montag bis Samstag Sonn- und Feiertag	12.00-14.00 Uhr und 20.00-08.00 Uhr ganztäglich
--	--

nicht ausgeführt werden.

Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht werden.

Jeder Schaden ist dem Vorstand anzuzeigen.

8. Sonstige Bestimmungen

Änderungen der persönlichen Daten (Name, Adresse, Telefonnummern und Mail-Adresse) sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen. Entstehende Kosten oder Mehraufwände durch Nachsendungen oder Recherchearbeiten werden dem jeweiligen Pächter in Rechnung gestellt.

Der Anbau von Cannabis-Pflanzen ist in den Parzellen und auf dem gesamten Grundstück des Kleingartenvereins verboten.

Alle Anlagenwege sind Fußwege. Radfahrer dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit die Gartenwege befahren. Auf Fußgänger ist dabei unbedingt Rücksicht zu nehmen.

Das Befahren der Anlagenwege mit PKW oder anderen Kraftfahrzeugen ist nur zum Zwecke des Be- und Entladens gestattet.

Für den Zeitraum 15. Mai bis 30. September besteht Einfahrverbot. Davon ausgenommen sind Anlieferungen für Veranstaltungen im Vereinshaus.

Die Fahrzeuge dürfen die Anlagenwege nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren. Fußgänger dürfen weder gefährdet noch behindert werden. Nach erfolgter Belieferung bzw. abgeschlossenem Be- oder Entladevorgang haben die Fahrzeuge die Anlage unverzüglich zu verlassen bzw. sind auf den Parkflächen abzustellen.

Bei Verkehrsunfällen wird vom Verein keine Haftung übernommen. Eltern haften für ihre Kinder.

Inner- und außerhalb der Kleingartenanlage erfolgt kein Winterdienst. Das Begehen erfolgt auf eigene Gefahr.

Alle Zugangstore sind wie folgt geschlossen zu halten:

1. April – 31. Oktober:	20° bis 7° Uhr,
1. November – 31. März:	Immer geschlossen halten.

Im Sonderfall ist das offene zu haltende Tor zu kennzeichnen. Dabei sind folgende Mindestangaben zu machen: Öffnungsdatum, Zeitraum, Name, Garten-Nummer.

Die Lagerung von Materialien auf den Wegen, Plätzen und im Geräteschuppen ist ohne Genehmigung nicht gestattet.

Das Betreten der Parzelle ist dem Vorstand bzw. von ihm beauftragten Personen im Rahmen der Anleitungs- und Kontrollverpflichtung nach §7 des Unterpachtvertrages zu gestatten.

Bei Pächterwechsel ist der gesetzlich vorgeschriebene Zustand der Parzelle herzustellen. Die Verantwortung dafür obliegt dem abgebenden Pächter. Eine abweichende Vorgehensweise kann nur in Abstimmung mit dem Vorstand erfolgen.

Verstöße gegen diese Gartenordnung stellen eine Verletzung des Pachtvertrages dar und können zur Kündigung des Pachtverhältnisses führen.

Mit dieser Gartenordnung werden die bisherige Badebeckenordnung und die Parkordnung des Kleingartenvereins Elblößnitz e.V. außer Kraft gesetzt.

Neufassung der Gartenordnung:

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.05.2024